

Hochschule Anhalt (FH)

PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR OF ENGINEERING (B. ENG.)

für die Studiengänge

Biomedizinische Technik Elektro- und Informationstechnik Maschinenbau Medientechnik Wirtschaftsingenieurwesen

vom 26. Mai 2004 und vom 14. Juni 2004

Aufgrund der §§ 77 Abs. 2 Nr. 1; 67 Abs. 3 Nr. 8 und 13 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2004 (GVBl.LSA Nr. 25/2004, S. 256) wird die nachfolgende Prüfungsordnung genehmigt.

Gliederung

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfungsamt
- § 6 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

II. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote
- § 13 Wiederholung von Prüfungen
- § 14 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 15 Zusatzmodulprüfungen
- § 16 Einstufungsprüfung
- § 17 Ungültigkeit der Prüfung

- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
- § 19 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

III. Bachelorprüfung

- § 20 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 21 Gesamtnote der Bachelorprüfung

IV. Bachelorarbeit und Kolloquium

- § 22 Zweck von Bachelorarbeit und Kolloquium
- § 23 Thema und Bearbeitungsdauer
- § 24 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 25 Besondere Forderungen an eine Bachelorarbeit
- § 26 Bewertung der Bachelorarbeit
- § 27 Kolloquium zur Bachelorarbeit
- § 28 Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium

V. Zwischenprüfung

- § 29 (entfällt)

VI. Schlussbestimmungen

- § 30 In-Kraft-Treten der Bachelorprüfungsordnung

Anlagen

- Anlagen 1:
- Bachelorurkunde
 - a) Studiengang Biomedizinische Technik
 - b) Studiengang Elektro- und Informationstechnik
 - c) Studiengang Maschinenbau
 - d) Studiengang Medientechnik
 - e) Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

- Anlagen 2:
- Zeugnis über die Bachelorprüfung
 - a) Studiengang Biomedizinische Technik
 - b) Studiengang Elektro- und Informationstechnik
 - c) Studiengang Maschinenbau
 - d) Studiengang Medientechnik
 - e) Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

- Anlagen 3:
- Bestandteile der Bachelorprüfung
 - a) Studiengang Biomedizinische Technik
 - b) Studiengang Elektro- und Informationstechnik
 - c) Studiengang Maschinenbau
 - d) Studiengang Medientechnik
 - e) Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

- Anlagen 4:
- Diploma Supplement
 - a) Studiengang Biomedizinische Technik
 - b) Studiengang Elektro- und Informationstechnik
 - c) Studiengang Maschinenbau
 - d) Studiengang Medientechnik
 - e) Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums

(1) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studiums im Studiengang. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studentin bzw. der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen berufsfeldbezogenen Qualifikationen erworben hat, die wissenschaftlichen Grundlagen und fachlichen Zusammenhänge des Studienganges überblickt und für die Berufspraxis ausreichende Methoden und soziale Kompetenzen erworben hat.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen (s. Anlage 3). Modulprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Modul zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Als Vorleistungen einer Modulprüfung können Leistungsnachweise nach Anlage 3 gefordert werden. Durch einen Leistungsnachweis dokumentiert die Studentin/der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das Fach spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen, der zur Verfügung stehenden Laborkapazitäten und der betreffenden Studentenzahlen von der Prüfenden/dem Prüfenden festgelegt wird. Die Festlegungen werden in der Regel spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Modulprüfungen oder Teile davon enden grundsätzlich mit einer Note nach § 12. Bachelorarbeit und deren Kolloquium sind zusätzliche Bestandteile der Bachelorprüfung.

(3) In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat Inhalt und Methoden des Faches in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen selbständig anwenden kann

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Elektrotechnik bzw. der Fachbereich Maschinenbau/Wirtschaftsingenieurwesen den Bachelorgrad

Bachelor of Engineering (B. Eng.).

Darüber stellt die Hochschule Anhalt (FH) Hochschule für angewandte Wissenschaften eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 14.

§ 3

Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester.

(2) Das Studium enthält Berufspraktika von insgesamt mindestens 18 Wochen.

(3) Die Studienordnung und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass die Studentin bzw. der Student die Bachelorprüfung in der Regel im 6. Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(4) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt maximal 150 Semesterwochenstunden (bezogen auf 15 Lehrveranstaltungswochen pro Semester). Es sind mindestens 180 Credits nachzuweisen.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestellt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und benennt gleichzeitig deren ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 bis 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und eine Studentin bzw. ein Student. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende gehören der Gruppe der Professorinnen und Professoren an. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend teil.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Er behandelt Widerspruchsverfahren.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder – darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Professorin bzw. ein weiterer Professor – anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in dem wesentliche Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Tätigkeitsbericht an den Fachbereichsrat. Die bzw. der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie bzw. er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über ihre bzw. seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachterinnen bzw. Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 5 Prüfungsamt

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt. Der Leiterin bzw. dem Leiter obliegen alle organisatorischen Aufgaben der Vorbereitung und Registrierung von Prüfungen und Prüfungsabschnitten. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes informiert den Prüfungsausschuss über die Einhaltung der Prüfungsfristen, über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch die Studierenden und unterbreitet Vorschläge zur Anerkennung bzw. Anrechnung von Praktika.

§ 6 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. die Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. die Beisitzer (Prüfungsgruppe). Als Prüferinnen bzw. Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Die 1. Prüferin bzw. der 1. Prüfer muss zur selbständigen Lehre berechtigt sein. Das gilt auch dann, wenn die Befugnis nur für eine Teilprüfung erteilt wurde. Zu Beisitzerinnen bzw. Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen bzw. Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für die Bewertung von Prüfungen und für die Bewertung der Bachelorarbeit sind mindestens zwei Personen als Prüferinnen bzw. Prüfer zu bestellen.

(4) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen nach Abs. 1 zu bestellen. Eine davon wird als 1. Prüferin bzw. 1. Prüfer bestellt. Die zweite kann eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer sein. Weiterhin gilt § 9 Abs. 3.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der zwei Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Prüfung nach Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt (FH) oder Modulplan des Fachbereiches bekannt gegeben werden.

(6) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gelten § 4 Abs. 9 entsprechend.

II. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in

den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören. Studienzeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können auch vom Immatrikulationsamt der Hochschule Anhalt (FH) angerechnet werden.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 12. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „ausreichend“ bzw. 4,0 aufgenommen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin bzw. der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Antragsverfahren vorzulegen.

§ 8 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß Anlage 3 dieser Ordnung ablegen. Mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als angemeldet.

(2) Sofern Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Zulassungsvoraussetzungen (Prüfungsvorleistungen und/oder Leistungsnachweise) gemäß dieser Ordnung gebunden sind, gilt die Anmeldung zugleich als Zulassung.

(3) Sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistungen und/oder Leistungsnachweise im Prüfungsamt dokumentiert ist.

(4) Zu den Lehrveranstaltungen in Wahlpflicht- oder Zusatzmodulen melden sich die Studierenden innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Semesters bei den Lehrdurchführenden an. Mit dieser Anmeldung zur Lehrveranstaltung sind sie auch zur entsprechenden Prüfung angemeldet und zugelassen. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3. Begonnene Prüfungsverfahren in Wahlpflichtmodulen sind gemäß § 13 zu beenden.

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 möglich:

1. schriftliche Prüfung (Klausur, Abs. 2),
2. mündliche Prüfung (Abs. 3),
3. Projekt (Abs. 8),
4. Hausarbeit (Abs. 4),
5. Entwurf/Beleg (Abs. 5),
6. Referat (Abs. 6),
7. experimentelle Arbeit (Abs. 7),
8. Präsentation und Kolloquium (Abs. 9).

(2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 3 geregelt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungsgruppe gemäß § 6 (1) und (4) als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer sind vor der Notenfestsetzung zu hören. Der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer obliegen im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist nach Anlage 3 geregelt. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(5) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller, konstruktiver und/oder künstlerischer Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur und die inhaltliche Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes, der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Wertung.

(8) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in seminaristischer Form unter Betreuung von Prüfungsbeauftragten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten der Projektgruppe und selbständige Beiträge der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(9) Bei der Prüfungsform Präsentation und Kolloquium wird das Kolloquium als mündliche Prüfung durchgeführt und mit der Präsentation gemeinsam bewertet. In dem Kolloquium soll die Kandidatin bzw. der Kandidat ihre bzw. seine Entwurfsarbeiten erläutern und verteidigen oder ihre bzw. seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen.

(10) Der Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt (FH) bzw. der Modulplan des Fachbereiches legt die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Belege und Klausuren fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Abs. 1 legt die Lehrperson den Zeitpunkt fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Von dem Rahmenprüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen abzuweichen. Dies gilt nicht für das Bachelorverfahren.

(11) Macht die Studentin bzw. der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr bzw. ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(12) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der 1. Prüferin bzw. des 1. Prüfers durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(13) Bei Projekten können Prüfungsbeauftragte von den Festlegungen nach Abs. 12 Satz 3 Abweichendes bestimmen.

§ 10 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen

(1) Vor Beginn der Prüfung überzeugen sich die Prüfungsbeauftragten durch Befragung vom ausreichenden Gesundheitszustand jedes Prüfungsteilnehmers. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im folgenden Semester.

(2) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind einzeln als Zuhörer bei Prüfungen (§ 9) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Abs. 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann im Falle der Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungsgruppe. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungsgruppe kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die 1. Prüferin bzw. der 1. Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an

den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die bzw. der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe

- zu einer Wiederholungsprüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist (s. § 13 Abs. 5) nicht durchführt,
- eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

Überschreiten Studierende bei der Ablegung einer Prüfung oder Teilprüfung die Fristen des Regelstudienverlaufs (s. Anl. 3) um mehr als zwei Semester, gilt die Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet; es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Gründe des Fristversäumnisses nicht zu vertreten hat. Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes und Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes sind zu berücksichtigen.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe (s. Abs. 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Abs. 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht die Studentin bzw. der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von Prüfungsbefugten oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studentinnen bzw. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Ansonsten gelten § 14 und § 17.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von der Studentin bzw. vom Studenten zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Abs. 2 gilt entsprechend. Zur Festsetzung eines späteren Abgabetermins kann es in den Fällen kommen, in denen eine Studentin bzw. ein Student während der Anfertigung einer schriftlichen Leistung nach § 9 oder einer Bachelorarbeit nachweislich (Attest) erkrankt oder eine Bearbeitung aus technischen Gründen (z. B. Ausfall von Geräten) nicht möglich ist, sowie auf Antrag von Prüfungsbefugten.

(5) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen (insbesondere orthographische und grammatikalische), Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von der 1. Prüferin bzw. dem 1. Prüfer bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen bzw. künstlerischen Prüfungsleistungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Semesterbeginn bei Prüfungen nach Rahmensemesterplan bzw. vier Wochen nach Ende des Modulblockes durch Aushang im Prüfungsamt des Fachbereiches unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben. Bei Prüfungen des sechsten Fachsemesters erfolgt die Bekanntgabe innerhalb von vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	für „sehr gut“	- eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	für „gut“	- eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	für „befriedigend“	- eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	für „ausreichend“	- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	für „nicht bestanden“	- eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten. Setzt sich die Prüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, sind sie gewichtet zu werten und ggf. zu erbringende Leistungsnachweise einzubeziehen.

(4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt:	
bis 1,5	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	gut,
über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
über 4,0	nicht bestanden.

(5) Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13

Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme von Bachelorarbeit und deren Kolloquium (s. Abschnitt IV) zweimal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Teil- bzw. Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig. Über Wiederholungsmöglichkeiten in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(3) Wird eine Teil- oder Modulprüfung in der ersten Wiederholung bestanden, wird die Note durch die Prüfungsgruppe festgelegt. Dabei gilt § 12.

(4) Bei einer zweiten Wiederholungsprüfung einer Teil- oder Modulprüfung kann die Benotung nur mit „ausreichend (4,0)“ oder „nicht bestanden (5,0)“ erfolgen.

(5) Wiederholungsprüfungen sind bis spätestens Ende des Folgesemesters nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen. In der Regel sind Wiederholungsprüfungen im Rahmen der Prüfungstermine der Hochschule Anhalt (FH) bzw. des Modulplanes des Fachbereiches abzulegen.

(6) Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen die Fristen nach Abs. 5, ist nach § 11 Abs. 1 zu bewerten.

(7) Die Art der Prüfungen nach § 9 Abs. 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

(8) In demselben Studiengang an einer Fachhochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 1 angerechnet.

(9) Wird die Abschlussprüfung (§ 20) bis zum Regelstudienzeitpunkt (s. Anl. 3) unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

§ 14

Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 2 in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis der Bachelorprüfung bedarf eines Antrages. Das Zeugnis enthält alle Bewertungen nach Anlage 3 sowie die erreichten Credits. Diploma Supplement (s. Anlage 4), Urkunde (s. Anlage 1) und Zeugnis (s. Anlage 2) werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet. Mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung werden gleichzeitig ein Diploma Supplement sowie die Urkunde zur Verleihung des Bachelorgrades überreicht. Zeugnis und Diploma Supplement erhalten das Datum nach § 2.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Immatrikulationsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Verlässt die Studentin bzw. der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(4) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Abs. 3 zu ersetzen.

§ 15

Zusatzmodulprüfungen

(1) Studierende können sich in weiteren als den in Anlage 3 vorgeschriebenen Modulen einer Zusatzmodulprüfung unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das entsprechende Bachelorzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 16

Einstufungsprüfung

Eine Einstufungsprüfung nach Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist nicht vorgesehen.

§ 17

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Nach § 11 Abs. 3 kann eine Prüfung ganz oder teilweise durch den Prüfungsausschuss für „nicht bestanden“ erklärt werden. Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin bzw. der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Es gilt Abs. 1 Satz 2.

§ 18

Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung oder Teilprüfung der Bachelorprüfung Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüferinnen bzw. Prüfer gewährt. Die 1. Prüferin bzw. der 1. Prüfer bestimmt den Zeitpunkt und den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt (FH).

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Bachelorzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Die bzw. der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19

Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 21, 23, 24, 27 und 28 dieser Prüfungsordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann in einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Abs. 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an die 1. Prüferin bzw. den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. man von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. man sich von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

III. Bachelorprüfung

§ 20 Bestandteile der Bachelorprüfung

Bestandteile der Bachelorprüfung sind:

1. die Bachelorarbeit,
2. das Kolloquium zur Bachelorarbeit,
3. die Modulprüfungen (s. Anlage 3),
4. die Prüfungsvoraussetzungen gemäß Anlage 3,
5. der Nachweis des 18-wöchigen Praktikums lt. Praktikumsordnung.

§ 21 Gesamtnote der Bachelorprüfung

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Noten aller Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und der Bachelorarbeits-Kolloquiumsleistung gebildet. Die Modulnoten gehen mit dem Faktor 0,8, die Bachelorarbeit mit 0,15 und die Kolloquiumsleistung mit 0,05 ein.

(2) Ergänzend wird eine ECTS-Note ausgewiesen:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

Die Mindestbezugsgröße dieser Skalierung sind i. d. R. die zeitlich letzten 50 Absolventinnen und Absolventen dieses Studienganges.

(3) Sofern noch keine 50 Absolventinnen oder Absolventen in diesem Studiengang vorhanden sind, wird die ECTS-Note an Hand des folgenden numerischen Systems ausgewiesen:

A	bis	1,3
B	über	1,3 bis 2,0
C	über	2,0 bis 3,0
D	über	3,0 bis 3,7
E	über	3,7 bis 4,0.

IV. Bachelorarbeit und Kolloquium

§ 22 Zweck von Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Das Bachelorarbeitskolloquium ist der fachliche Höhepunkt des Studiums und stellt dessen Abschluss dar.

(2) Im Kolloquium zur Bachelorarbeit beweist die Studentin bzw. der Student, dass sie bzw. er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse in Vortragsform unterstützt mit modernen Mitteln vorzutragen und in einem wissenschaftlichen Disput inhaltlich und methodisch überzeugend darzustellen.

(3) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbständig zu bearbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und die gewonnenen Erkenntnisse überzeugend, eindeutig, in angemessener

Sprache und in übersichtlicher Form darzustellen sowie Methoden und soziale Kompetenzen nachzuweisen.

§ 23 Thema und Bearbeitungsdauer

(1) Die Studentin bzw. der Student kann die Themenstellerin bzw. den Themensteller und das Thema vorschlagen.

(2) Das Thema ist in deutscher Sprache durch die 1. Prüferin bzw. den 1. Prüfer nach Anhörung der Studentin bzw. des Studenten auszugeben. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(3) Die Bachelorarbeit ist von der Professorin bzw. dem Professor oder durch Lehrbeauftragte, die das Thema stellen, im Rahmen des Lehrauftrages zu betreuen.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von zehn Wochen eingehalten werden kann. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der 1. Prüferin bzw. des 1. Prüfers die Bearbeitungszeit um eine Frist von drei Wochen verlängern.

(5) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an die Studentin bzw. den Studenten ist durch den Prüfungsausschuss die 1. und 2. Prüfungsperson sowie die oder der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Die oder der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission muss eine Professorin oder ein Professor der Hochschule Anhalt (FH) sein.

(6) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach § 22 Abs. 3 und § 25 Abs. 1 genügt.

§ 24 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Prüfungen des 1. bis 4. Fachsemesters gemäß Anlage 3 noch nicht bestanden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 23.

§ 25 Besondere Forderungen an eine Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet wurden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autorinnen und Autoren zu unterzeichnen.

(2) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß und mit einer deutschsprachigen bibliographischen Zusammenfassung, in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form dreifach im Prüfungsamt einzureichen.

(3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

§ 26
Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Zur Bewertung der Bachelorarbeit sind zwei Gutachten notwendig. Gutachten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit von der 1. und 2. Prüfungsperson zu erstellen.

(2) Bewertet ein Gutachten die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber das zweite Gutachten positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet die zusätzlich bestellte Prüferin bzw. der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“, ist die Bachelorarbeitsnote „nicht bestanden“. Im positiven Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller Gutachten, mindestens aber mit der Note 4,0 „ausreichend“.

(3) Wird die Bachelorarbeit ohne einen vom Prüfungsamt anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Für die Bewertung gilt ansonsten § 12.

§ 27
Kolloquium der Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Gutachten zur Bachelorarbeit und der Nachweis aller nach § 20 Punkte 3 bis 5 geforderten Leistungen.

(2) Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist vom Prüfungsausschuss zu verfügen.

(3) Am Tage des Bachelorkolloquiums kann die bzw. der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission die Kommission auf maximal fünf Mitglieder vervollständigen. Die Kommission besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und mindestens noch einer Prüferin bzw. noch einem Prüfer. Wurden drei Gutachten bestellt, gehören alle drei Gutachterinnen und Gutachter zur Bachelorprüfungskommission. Die Kommission ist zu Beginn des Kolloquiums bekannt zu geben. Die oder der Vorsitzende bestimmt die Dauer des Bachelorarbeitskolloquiums. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium besteht aus dem Referat der Autorin bzw. des Autors, eventuell auch aller Autorinnen bzw. Autoren, und der Diskussion.

(4) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 12 Abs. 2. Die Gesamtnote des Bachelorkolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, die nach § 12 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und protokolliert wird. Die Gesamtnote des Bachelorkolloquiums ist nach § 12 Abs. 5 durch die bzw. den Vorsitzenden zu verkünden.

§ 28
Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Versäumt die Studentin bzw. der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5 ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) Das Kolloquium kann, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ansonsten gilt Abs. 1 Satz 4 entsprechend.

(3) § 13 Abs. 8 gilt entsprechend.

V.
Zwischenprüfung

§ 29

(entfällt)

VI.
Schlussbestimmungen

§ 30

In-Kraft-Treten der Bachelorprüfungsordnung

(1) Diese Bachelorprüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) am Tage nach ihrer Bekanntmachung im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik vom 14. 06. 2004, des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau/Wirtschaftsingenieurwesen vom 26. 05. 2004 und des Senates der Hochschule Anhalt (FH) vom 23. 06. 2004 und der Genehmigung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 29.10.2004.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 11/2004 am 29.10.2004.

Köthen, den 29.10.2004

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

Anlage 1a: Bachelorurkunde für den Studiengang Biomedizinische Technik

Hochschule Anhalt (FH)
Fachbereich Elektrotechnik

Bachelorurkunde (Zweisprachig gem. § 14 (1) HSG LSA)

Die Hochschule Anhalt (FH)
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Fachbereich Elektrotechnik
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn _____

geboren am _____ in _____

den Hochschulgrad

Bachelor of Engineering
(B. Eng.)

nachdem sie/er die Bachelorprüfung

im Studiengang Biomedizinische Technik

am _____ bestanden hat.

(Siegel)

Ort, den _____
(Datum)

Die Vorsitzende / Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Die Dekanin / Der Dekan

Anlage 1b: Bachelorurkunde für den Studiengang Elektro- und Informationstechnik

Hochschule Anhalt (FH)
Fachbereich Elektrotechnik

Bachelorurkunde (Zweisprachig gem. § 14 (1) HSG LSA)

Die Hochschule Anhalt (FH)
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Fachbereich Elektrotechnik
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn _____

geboren am _____ in _____

den Hochschulgrad

Bachelor of Engineering
(B. Eng.)

nachdem sie/er die Bachelorprüfung
im Studiengang Elektro- und Informationstechnik
am _____ bestanden hat.

(Siegel)

Ort, den _____
(Datum)

Die Vorsitzende / Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Die Dekanin / Der Dekan

Anlage 1c: Bachelorurkunde für den Studiengang Maschinenbau

Hochschule Anhalt (FH)
Fachbereich Maschinenbau/Wirtschaftsingenieurwesen

Bachelorurkunde (Zweisprachig gem. § 14 (1) HSG LSA)

Die Hochschule Anhalt (FH)
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Fachbereich Maschinenbau/Wirtschaftsingenieurwesen
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn _____

geboren am _____ in _____

den Hochschulgrad

Bachelor of Engineering
(B. Eng.)

nachdem sie/er die Bachelorprüfung

im Studiengang Maschinenbau

am _____ bestanden hat.

(Siegel)

Ort, den _____
(Datum)

Die Vorsitzende / Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Die Dekanin / Der Dekan

Anlage 1d: Bachelorurkunde für den Studiengang Medientechnik

Hochschule Anhalt (FH)
Fachbereich Elektrotechnik

Bachelorurkunde (Zweisprachig gem. § 14 (1) HSG LSA)

Die Hochschule Anhalt (FH)
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Fachbereich Elektrotechnik
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn _____

geboren am _____ in _____

den Hochschulgrad

Bachelor of Engineering
(B. Eng.)

nachdem sie/er die Bachelorprüfung

im Studiengang Medientechnik

am _____ bestanden hat.

(Siegel)

Ort, den _____
(Datum)

Die Vorsitzende / Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Die Dekanin / Der Dekan

Anlage 1e: Bachelorurkunde für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Hochschule Anhalt (FH)
Fachbereich Maschinenbau/Wirtschaftsingenieurwesen

Bachelorurkunde (Zweisprachig gem. § 14 (1) HSG LSA)

Die Hochschule Anhalt (FH)
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Fachbereich Maschinenbau/Wirtschaftsingenieurwesen
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn _____

geboren am _____ in _____

den Hochschulgrad

Bachelor of Engineering
(B. Eng.)

nachdem sie/er die Bachelorprüfung
im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen
am _____ bestanden hat.

(Siegel)

Ort, den _____
(Datum)

Die Vorsitzende / Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Die Dekanin / Der Dekan

Anlage 2a:

Zeugnis über die Bachelorprüfung im Studiengang Biomedizinische Technik
(Zweisprachig gem. § 14(1))

Hochschule Anhalt (FH)
Hochschule für angewandte Wissenschaften

Z e u g n i s über die Bachelorprüfung

Frau/Herr _____
geboren am _____

hat die Bachelorprüfung im Studiengang Biomedizinische Technik
mit der Gesamtnote _____ bestanden.

Prüfungen Beurteilungen

Pflichtmodule: ...
Wahlpflichtmodule: ...
Zusatzmodule: ...
Bachelorarbeit über das Thema: ...
Note der Bachelorarbeit: ...
Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit: ...

Ort, den _____
(Datum)

Die Vorsitzende / Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

Die Dekanin / Der Dekan

Anlage 2b:

Zeugnis über die Bachelorprüfung im Studiengang Elektro- und Informationstechnik
(Zweisprachig gem. § 14(1))

Hochschule Anhalt (FH)
Hochschule für angewandte Wissenschaften

Z e u g n i s über die Bachelorprüfung

Frau/Herr _____
geboren am _____

hat die Bachelorprüfung im Studiengang Elektro- und Informationstechnik

mit der Gesamtnote _____ bestanden.

Prüfungen Beurteilungen

Pflichtmodule: ...
Wahlpflichtmodule: ...
Zusatzmodule: ...
Bachelorarbeit über das Thema: ...
Note der Bachelorarbeit: ...
Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit: ...

Ort, den _____
(Datum)

Die Vorsitzende / Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

Die Dekanin / Der Dekan

Anlage 2c:

Zeugnis über die Bachelorprüfung im Studiengang Maschinenbau
(Zweisprachig gem. § 14(1))

Hochschule Anhalt (FH)
Hochschule für angewandte Wissenschaften

Z e u g n i s über die Bachelorprüfung

Frau/Herr _____
geboren am _____

hat die Bachelorprüfung im Studiengang Maschinenbau

mit der Gesamtnote _____ bestanden.

Prüfungen Beurteilungen

Pflichtmodule: ...
Wahlpflichtmodule: ...
Zusatzmodule: ...
Bachelorarbeit über das Thema: ...
Note der Bachelorarbeit: ...
Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit: ...

Ort, den _____
(Datum)

Die Vorsitzende / Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

Die Dekanin / Der Dekan

Anlage 2d:

Zeugnis über die Bachelorprüfung im Studiengang Medientechnik
(Zweisprachig gem. § 14(1))

Hochschule Anhalt (FH)
Hochschule für angewandte Wissenschaften

Z e u g n i s über die Bachelorprüfung

Frau/Herr _____
geboren am _____

hat die Bachelorprüfung im Studiengang Medientechnik

mit der Gesamtnote _____ bestanden.

Prüfungen Beurteilungen

Pflichtmodule: ...
Wahlpflichtmodule: ...
Zusatzmodule: ...
Bachelorarbeit über das Thema: ...
Note der Bachelorarbeit: ...
Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit: ...

Ort, den _____
(Datum)

Die Vorsitzende / Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

Die Dekanin / Der Dekan

Anlage 2e:

Zeugnis über die Bachelorprüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen
(Zweisprachig gem. § 14(1))

Hochschule Anhalt (FH)
Hochschule für angewandte Wissenschaften

Z e u g n i s über die Bachelorprüfung

Frau/Herr _____
geboren am _____

hat die Bachelorprüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen
mit der Gesamtnote _____ bestanden.

Prüfungen Beurteilungen

Pflichtmodule: ...
Wahlpflichtmodule: ...
Zusatzmodule: ...
Bachelorarbeit über das Thema: ...
Note der Bachelorarbeit: ...
Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit: ...

Ort, den _____
(Datum)

Die Vorsitzende / Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

Die Dekanin / Der Dekan

Anlagen 3a bis 3e: Bestandteile der Bachelorprüfung

Bestandteile der Bachelorprüfung sind:

die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Bachelorarbeit und das Bachelorarbeitskolloquium.

Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage sowie ein 18-wöchiges Praktikum.

Obligatorisch:

- Im 1. bis 2. Fachsemester „Literatur- und Fachinformationssysteme“ (15 Lehrveranstaltungsstunden / Schein bei mindestens 80-prozentiger Teilnahme an der Lehrveranstaltung; ohne Credits und ohne Anrechnung auf die Zahl der Semesterwochenstunden).

Die Wahlpflichtmodule können aus dem Angebot an Wahlpflichtmodulen, welches der Fachbereich in jedem Semester veröffentlicht, gewählt werden. Darüber hinaus können Wahlpflichtmodule auch aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der Hochschule Anhalt (FH) gewählt werden, sofern sie nicht Pflicht- oder Teilmodul in dem Studiengang sind, in dem die Studentin bzw. der Student immatrikuliert ist. Letzteres ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

Verzeichnis der Abkürzungen:

K	Klausur nach § 9 Abs. 2,
M	mündliche Prüfung nach § 9 Abs. 3,
P	Projekt nach § 9 Abs. 8,
H	Hausarbeit nach § 9 Abs. 4,
E	Entwurf nach § 9 Abs. 5,
B	Beleg nach § 9 Abs. 5,
R	Referat nach § 9 Abs. 6,
exp	experimentelle Arbeit nach § 9 Abs. 7,
PK	Präsentation und Kolloquium nach § 9 Abs. 9,
LNW	Leistungsnachweis.

Bedeutung der Spalten in den folgenden Tabellen:

RPS	Regelprüfungssemester
Art	Prüfungsart
Dauer	Zeitdauer der Prüfung
Anr.	Anrechnung der Teilleistung(en)
VL	Vorleistungen.

Anlage 3a: Bestandteile der Bachelorprüfung im Studiengang Biomedizinische Technik

Prüfungsmodule (Teilmodule)	RPS	Art	Dauer	Anr.	VL
Grundlagen-Module (B. Eng. in BMT)					
Mathematik 1	1.	K	120 min	100 %	1 LNW
Mathematik 2	2.	K	120 min	100 %	1 LNW
Physik	2.	K	180 min	100 %	1 LNW
Grundlagen der Elektrotechnik 1	1.	K	180 min	100 %	1 LNW
Grundlagen der Elektrotechnik 2	2.	K	120 min	100 %	1 LNW
Werkstofftechnik	1.	K	90 min	100 %	keine
Informatik	1.	K	120 min	40 %	1 LNW
	2.	K	120 min	60 %	1 LNW
Medizinische Grundlagen 1	1.	K	180 min	100 %	1 LNW
Medizinische Grundlagen 2	2.	K	180 min	100 %	1 LNW
Medizinische Grundlagen 3	3.	K	180 min	100 %	2 LNW
Grundlagen der Elektronik für BMT	2.	K	90 min	30 %	keine
	3.	K	120 min	70 %	1 LNW

Prüfungsmodule (Teilmodule)	RPS	Art	Dauer	Anr.	VL
-----------------------------	-----	-----	-------	------	----

Vertiefungs-Module (B. Eng. in BMT)					
Angewandte Physik	4.	K	180 min	100 %	2 LNW
Biomaterialien und Hygienetechnik	3.	K	180 min	100 %	2 LNW
Konstruktionstechnik	4.	K	120 min	100 %	1 LNW
Mess- und Regelungstechnik	3. 4.	K K	120 min 120 min	60 % 40 %	1 LNW 1 LNW
Medizinische Messtechnik	4.	K	180 min	100 %	1 LNW
Mikrosystemtechnik	4.	M	30 min	100 %	1 LNW
Digitale Signalverarbeitung	4.	K	90 min	100 %	1 LNW
Digitale Bildverarbeitung	5.	K	90 min	100 %	1 LNW
Projektarbeit	5.	P	30 min	100 %	keine
Medizintechnik	5. 6.	K M	90 min 30 min	30 % 70 %	1 LNW 1 LNW
Medizinischer Gerätebau	5.	K	120 min	100 %	1 LNW
Medizinische Sicherheitstechnik	6.	M	30 min	100 %	1 LNW
Medizinische Informatik	6.	K	120 min	100 %	2 LNW

Fachübergreifende Module (B. Eng. in BMT)					
Soft Skills	1. 2.	K K	120 min 90 min	40 % 60 %	1 LNW 2 LNW
Betriebswirtschaftslehre und Marketing	3.	K	120 min	100 %	keine

Berufspraktikum (B. Eng. in BMT)					
Berufspraktikum	5.	PK	30 min	100 %	1 LNW

Wahlpflicht-Module (B. Eng. in BMT)					
Analysenmesstechnik	5.	K	120 min	100 %	1 LNW
Analytische Mikroskopie	6.	K	120 min	100 %	1 LNW
Betriebssysteme	5.	K	120 min	100 %	1 LNW
Internettechnologien	6.	K	120 min	100 %	1 LNW
Grundlagen d. Elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV)	5.	K	120 min	100 %	1 LNW
EMV-gerechtes Gerätedesign	6.	K	120 min	100 %	1 LNW
Grundlagen der Steuerungstechnik	5.	K	120 min	100 %	1 LNW
Navigations- und Robotersysteme	6.	K	120 min	100 %	1 LNW
Zulassung von Medizinprodukten	5.	K	120 min	100 %	1 LNW
Qualitätsmanagement	6.	K	120 min	100 %	1 LNW

Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik vom 14. Juni 2004

Anlage 3b: Bestandteile der Bachelorprüfung im Studiengang Elektro- und Informationstechnik

Prüfungsmodule (Teilmodule)	RPS	Art	Dauer	Anr.	VL
-----------------------------	-----	-----	-------	------	----

Grundlagen-Module (B. Eng. in EIT)					
Mathematik 1	1.	K	120 min	100 %	1 LNW
Mathematik 2	2.	K	120 min	100 %	1 LNW
Computeralgebrasysteme	3.	K	90 min	100 %	1 LNW
Physik	2.	K	180 min	100 %	1 LNW
Grundlagen der Elektrotechnik 1	1.	K	180 min	100 %	1 LNW
Grundlagen der Elektrotechnik 2	2.	K	120 min	100 %	1 LNW
Grundlagen der Elektrotechnik 3	3.	K	180 min	100 %	2 LNW
Programmierung	1. 2.	K K	120 min 120 min	50 % 50 %	1 LNW 1 LNW
Konstruktionstechnik	2.	K	120 min	100 %	1 LNW
Werkstofftechnik	1.	K	90 min	100 %	keine
Grundlagen der Elektronik 1	2.	K	180 min	100 %	2 LNW
Grundlagen der Elektronik 2	3.	K	180 min	100 %	2 LNW
Elektrische Messtechnik	3.	K	120 min	100 %	1 LNW

Vertiefungs-Module (B. Eng. in EIT)					
Steuerungstechnik	3.	K	120 min	100 %	1 LNW
Hard- und Softwarestrukturen	3.	K	180 min	100 %	1 LNW
Computernetze	4.	K	120 min	100 %	1 LNW
Regelungs- und Prozessmesstechnik	4.	K	180 min	100 %	2 LNW
Kommunikationstechnik	5.	K	120 min	100 %	1 LNW
Mikrocomputertechnik	5.	K	90 min	100 %	1 LNW
Elektrische Antriebstechnik	4. 5.	K M	120 min 30 min	50 % 50 %	1 LNW 1 LNW
Elektronische Schaltungen	5. 6.	K K	90 min 90 min	50 % 50 %	1 LNW 1 LNW
Mikrosystemtechnik	6.	M	30 min	100 %	1 LNW

Fachübergreifende Module (B. Eng. in EIT)					
Soft Skills	1. 2.	K K	120 min 90 min	40 % 60 %	1 LNW 2 LNW
Betriebswirtschaftslehre und Marketing	3.	K	120 min	100 %	keine

Berufspraktikum (B. Eng. in EIT)					
Berufspraktikum	5.	PK	30 min	100 %	1 LNW

Prüfungsmodule (Teilmodule)	RPS	Art	Dauer	Anr.	VL
Wahlpflicht-Module (B. Eng. in EIT)					
Digitale Signalverarbeitung	4.	K	120 min	100 %	1 LNW
Digitale Bildverarbeitung	5.	K	120 min	100 %	1 LNW
Theoretische Grundlagen der Umwelttechnik	4.	K	120 min	100 %	1 LNW
Analysenmesstechnik	5.	K	120 min	100 %	1 LNW
Kommunikationsnetze 1	5.	K	120 min	100 %	1 LNW
Kommunikationsnetze 2	6.	K	120 min	100 %	1 LNW
Mobilfunk 1	5.	K	120 min	100 %	1 LNW
Mobilfunk 2	6.	K	120 min	100 %	1 LNW
Elektrotechnologien für den Umweltschutz	5.	K	120 min	100 %	1 LNW
Elektrochemische Umweltschutztechnik	6.	K	120 min	100 %	1 LNW
Betriebssysteme	5.	K	120 min	100 %	1 LNW
Internettechnologien	6.	K	120 min	100 %	1 LNW
Steuerungstechnik 2 (SPS, Industrie-PC, Feldbus)	5.	K	120 min	100 %	1 LNW
Anlagenautomatisierung	6.	K	120 min	100 %	1 LNW
Physikalische Technik 1	5.	K	120 min	100 %	1 LNW
Physikalische Technik 2	6.	K	120 min	100 %	1 LNW
Grundlagen der Elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV)	5.	K	120 min	100 %	1 LNW
EMV-gerechtes Gerätedesign	6.	K	120 min	100 %	1 LNW
Projektarbeit	5.	P	30 min	100 %	keine
Controllerprojekt	6.	P	30 min	100 %	keine

Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik vom 14. Juni 2004

Anlage 3c: Bestandteile der Bachelorprüfung im Studiengang Maschinenbau

Prüfungsmodule (Teilmodule)	RPS	Art	Dauer	Anr.	VL
-----------------------------	-----	-----	-------	------	----

Grundlagen-Module (B. Eng. in MB)					
Mathematik 1	1.	K	120 min	100 %	keine
Mathematik 2	2.	K	120 min	100 %	keine
Physik	1.	K	120 min	100 %	1 LNW
Informatik	2.	K	120 min	100 %	1 LNW
Technische Mechanik 1	1.	K	90 min	100 %	keine
Technische Mechanik 2	2.	K	90 min	100 %	1 LNW
Chemie und Werkstofftechnik	1. 2.	K K	90 min 90 min	50 % 50 %	1 LNW 1 LNW
Thermodynamik und Strömungslehre	3.	K	120 min	100 %	keine
Elektrotechnik	2.	K	150 min	100 %	1 LNW
Mess-, Steuer- und Regelungstechnik	3.	K	150 min	100 %	1 LNW

Vertiefungs-Module (B. Eng. in MB)					
Computer Aided Design (CAD) 1	1.	B	–	100 %	keine
Computer Aided Design (CAD) 2	2.	B	–	100 %	keine
Maschinenelemente	3.	K	150 min	100 %	1 LNW
Konstruktion 1	5.	K	120 min	100 %	Keine
Konstruktion 2	6. 6.	K B	120 min –	60 % 40 %	1 LNW 1 LNW
Finite Elemente Methode	5.	B	–	100 %	1 LNW
Fertigungstechnik 1	2.	K	90 min	100 %	keine
Fertigungstechnik 2	3.	M	30 min	100 %	1 LNW
Kunststofftechnik	4.	K	90 min	100 %	1 LNW
CAD/CNC/CAE-Techniken	3.	B	–	100 %	keine
Robotertechnik	5.	M	30 min	100 %	1 LNW
Fertigungsmesstechnik und Qualitätsmanagement	6.	K	120 min	100 %	1 LNW
Grundlagen der Fahrzeugtechnik	3.	K	120 min	100 %	1 LNW
Grundlagen der Fahrwerkstechnik	3.	K	120 min	100 %	keine
Maschinen- und Fahrzeugdynamik	4.	K	120 min	100 %	1 LNW

Prüfungsmodule (Teilmodule)	RPS	Art	Dauer	Anr.	VL
-----------------------------	-----	-----	-------	------	----

Vertiefungs-Module (B. Eng. in MB) – Fortsetzung					
Antriebstechnik	4. 5.	K K	120 min 120 min	40 % 60 %	keine 1 LNW
Kraft- und Arbeitsmaschinen	4.	K	120 min	100 %	keine

Fachübergreifende Module (B. Eng. in MB)					
Fremdsprache	2.	K	90 min	100 %	2 LNW
Betriebswirtschaftslehre und Marketing	5.	K	120 min	100 %	keine

Berufspraktikum (B. Eng. in MB)					
Berufspraktikum	4. 5.	H PK	- -	80 % 20 %	keine

Wahlpflicht-Module (B. Eng. in MB)					
Wahlmodul 1	5.	K	120 min	100 %	keine
Wahlmodul 2	6.	K	120 min	100 %	keine

Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau/Wirtschaftsingenieurwesen v. 26. Mai 2004

Anlage 3d: Bestandteile der Bachelorprüfung im Studiengang Medientechnik

Prüfungsmodule (Teilmodule)	RPS	Art	Dauer	Anr.	VL
-----------------------------	-----	-----	-------	------	----

Grundlagen-Module (B. Eng. in MT)					
Mathematik 1	1.	K	120 min	100 %	1 LNW
Mathematik 2	2.	K	120 min	100 %	1 LNW
Computeralgebrasysteme	3.	K	90 min	100 %	1 LNW
Physik	2.	K	180 min	100 %	1 LNW
Grundlagen der Medientechnik	1.	K	120 min	50 %	1 LNW
	1.	K	90 min	50 %	1 LNW
Konstruktionstechnik	2.	K	120 min	100 %	1 LNW
Programmierung	1.	K	120 min	50 %	1 LNW
	2.	K	120 min	50 %	1 LNW
Grundlagen der Elektrotechnik 1	1.	K	180 min	100 %	1 LNW
Grundlagen der Elektrotechnik 2	2.	K	120 min	100 %	1 LNW
Grundlagen der Elektrotechnik für MT 3	3.	K	180 min	100 %	1 LNW
Grundlagen der Elektronik 1	2.	K	180 min	100 %	2 LNW
Grundlagen der Elektronik 2	3.	K	180 min	100 %	2 LNW
Elektrische Messtechnik	3.	K	120 min	100 %	1 LNW

Vertiefungs-Module (B. Eng. in MT)					
Hard- und Softwarestrukturen	3.	K	180 min	100 %	1 LNW
Audiotechnik	3.	K	120 min	100 %	1 LNW
Computernetze	4.	K	120 min	100 %	1 LNW
Videotechnik	4.	K	120 min	100 %	1 LNW
Regelungstechnik	4.	K	120 min	100 %	1 LNW
Kommunikationstechnik	5.	K	120 min	100 %	1 LNW
Mikrocomputertechnik	5.	K	90 min	100 %	1 LNW
Digitale Signalverarbeitung	4.	K	90 min	100 %	1 LNW
Digitale Bildverarbeitung	5.	K	90 min	100 %	1 LNW
Medientechnik 1	5.	K	120 min	100 %	1 LNW
Medientechnik 2	6.	K	120 min	100 %	2 LNW
Elektronische Schaltungen	5.	K	90 min	50 %	1 LNW
	6.	K	90 min	50 %	1 LNW
Medienarchive	6.	K	120 min	100 %	1 LNW

Fachübergreifende Module (B. Eng. in MT)					
Fremdsprachen	2.	K	90 min	100 %	2 LNW
Betriebswirtschaftslehre und Marketing	3.	K	120 min	100 %	keine

Prüfungsmodule (Teilmodule)	RPS	Art	Dauer	Anr.	VL
------------------------------------	------------	------------	--------------	-------------	-----------

Berufspraktikum (B. Eng. in MT)					
Berufspraktikum	5.	PK	30 min	100 %	1 LNW

Wahlpflicht-Module (B. Eng. in MT)					
Betriebssysteme	5.	K	120 min	100 %	1 LNW
Internettechnologien	6.	K	120 min	100 %	1 LNW
Medienwirtschaft	5.	K	120 min	100 %	1 LNW
Medienrecht	6.	K	120 min	100 %	1 LNW
Projektmanagement	5.	K	120 min	100 %	1 LNW
Medienprojekt	6.	P	30 min	100 %	keine
Grundlagen der Elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV)	5.	K	120 min	100 %	1 LNW
EMV-gerechtes Gerätedesign	6.	K	120 min	100 %	1 LNW
Projektarbeit	5.	P	30 min	100 %	keine
Controllerprojekt	6.	P	30 min	100 %	keine

Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik vom 14. Juni 2004

Anlage 3e: Bestandteile der Bachelorprüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Prüfungsmodule (Teilmodule)	RPS	Art	Dauer	Anr.	VL
-----------------------------	-----	-----	-------	------	----

Mathematisch-naturwissenschaftliche Module (B. Eng. in WI)					
Mathematik 1	1.	K	120 min	100 %	keine
Mathematik 2	2.	K	120 min	100 %	keine
Physik	1.	K	120 min	100 %	1 LNW
Informatik	2.	K	120 min	100 %	1 LNW
Wirtschaftsinformatik	4.	K	120 min	100 %	1 LNW
Wirtschaftsstatistik	3.	K	120 min	100 %	keine

Wirtschaftswissenschaftliche Module (B. Eng. in WI)					
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 1	1.	K	120 min	100 %	keine
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 2	2.	K	120 min	100 %	1 LNW
Recht	2.	K	90 min	100 %	keine
Rechnungswesen und Bilanz	3.	K	90 min	100 %	keine
Controlling 1	3.	K	90 min	100 %	keine
Controlling 2	4.	K	90 min	100 %	keine
Marketing 1	5.	K	120 min	100 %	keine
Marketing 2	6.	K	120 min	100 %	1 LNW
General Management	5.	K	120 min	100 %	keine
Investition und Finanzierung	4.	K	120 min	100 %	keine
Projekt- und Qualitätsmanagement	5. 6.	K K	90 min 90 min	50 % 50 %	keine keine

Fachübergreifende Module (B. Eng. in WI)					
Fremdsprache	2.	K	90 min	100 %	2 LNW

Berufspraktikum (B. Eng. in WI)					
Berufspraktikum	4.	H	–	80 %	keine
	5.	P	–	20 %	

Wahlpflicht-Module (B. Eng. in WI)					
Wahlmodul 1	3.	K	120 min	100 %	keine
Wahlmodul 2	4. od. 5.	K	120 min	100 %	keine
Wahlmodul 3	6.	K	120 min	100 %	keine

Prüfungsmodule (Teilmodule)	RPS	Art	Dauer	Anr.	VL
-----------------------------	-----	-----	-------	------	----

Ingenieurwissenschaftliche Module der Studienrichtung Elektrotechnik (B. Eng. in WI/ET)					
Grundlagen der Elektrotechnik 1	1.	K	180 min	100 %	1 LNW
Grundlagen der Elektrotechnik 2	2.	K	120 min	100 %	1 LNW
Konstruktionstechnik für WI	2.	K	120 min	100 %	1 LNW
Grundlagen der Digitaltechnik	2.	K	90 min	100 %	1 LNW
Elektronische Bauelemente	3.	K	120 min	100 %	1 LNW
Werkstofftechnik	3.	K	90 min	100 %	keine
Elektrische Messtechnik	3.	K	120 min	100 %	1 LNW
Regelungstechnik	4.	K	120 min	100 %	1 LNW
Steuerungs- und Antriebstechnik	4.	K	120 min	50 %	1 LNW
	5.	K	120 min	50 %	1 LNW

Ingenieurwissenschaftliche Module der Studienrichtung Maschinenbau (B. Eng. in WI/MB)					
Technische Mechanik	1.	K	90 min	100 %	1 LNW
Chemie und Werkstofftechnik	1.	K	90 min	50 %	1 LNW
	2.	K	90 min	50 %	
Thermodynamik und Strömungslehre	3.	K	120 min	100 %	keine
Konstruktion und CAD	2.	K	120 min	100 %	1 LNW
Elektrotechnik	2.	K	150 min	100 %	1 LNW
Mess-, Steuer- und Regelungstechnik	3.	K	150 min	100 %	1 LNW
Fertigung 1	4.	K	90 min	100 %	keine
Fertigung 2	5.	K	90 min	100 %	keine

Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau/Wirtschaftsingenieurwesen v. 26. Mai 2004

Anlage 4a: Diploma Supplement (Studiengang Biomedizinische Technik)

Teil	Inhalt	
1	INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION	Persönliche Daten
1.1	Family Name	Name
1.2	First Name	Vorname
1.3	Date, Place; Country of Birth	Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland
1.4	Student ID Number or Person Code	Matrikel-Nr.
2	INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION	Bachelor im Studiengang Biomedizinische Technik Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Elektrotechnik
2.1	Name of Qualification	Bachelor of Engineering für den Studiengang Biomedizinische Technik
2.2	Main Fields of Study	siehe Zeugnis der Bachelorprüfung
2.3	Name of Awarding Institution	Hochschule Anhalt (FH)
2.4	Administering Institution	Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Elektrotechnik, Staatliche Hochschule
2.5	Language of Instruction	Deutsch
3	INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION	Ebene der Qualifikation
3.1	Level of Qualification	Bachelor
3.2	Length of Programme	sechs Semester
3.3	Access Requirements	Abitur oder Fachhochschulreife (anerkannte)
4	INFORMATION ON THE CONTENTS AND THE RESULTS GAINED	Studieninhalte und Studienerfolg
4.1	Mode of Study	sechssemestriges Vollstudium (direkt)
4.2	Programme Requirements	Studienanforderungen – Studienverlaufsbeschreibung – Modulfolge (ca. ½ Seite)
4.3	Programme Details	Modularisiertes sechssemestriges Studium mit integriertem 18wöchigen Berufspraktikum und zehnwöchiger Abschlussarbeit
4.4	Grading Scheme	Notenskalen aus §§ 12 und 21 anfügen
4.5	Overall Classification	Gesamtbewertung aus dem Zeugnis
5	INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION	Funktionen der Qualifikation
5.1	Access to Further Study	Zugang zu weiteren Studien, z. B. Master
5.2	Professional Status	Beruflicher Status – berufsqualifizierend
6	ADDITIONAL INFORMATION	Zusätzliche Informationen
6.1	Additional Information	Zusätzliche Informationen
6.2	Further Information Sources	siehe www.hs-anhalt.de
7	CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT	Zertifizierung des Diploma Supplements
7.1	Place/Date of Certification	Ort/Datum der Ausstellung des Diploma Supplements
7.2	Certifying Official	Prof. Dr. Y – Prüfungsausschussvorsitzender
7.3	Official Post	Dienststellung/Dienststellenadresse
7.4	Seal/Stamp	Siegel/Stempel
8	INFORMATION ON THE NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM	Information über das nationale Hochschulsystem. (KMK Beschluss vom 10. 10. 2003)

Hinweis: Das in englischer Sprache verfasste Diploma Supplement ist dem Zeugnis beizulegen!

Anlage 4b: Diploma Supplement (Studiengang Elektro- und Informationstechnik)

Teil	Inhalt	
1	INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION	Persönliche Daten
1.1	Family Name	Name
1.2	First Name	Vorname
1.3	Date, Place; Country of Birth	Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland
1.4	Student ID Number or Person Code	Matrikel-Nr.
2	INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION	Bachelor im Studiengang Elektro- und Informationstechnik Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Elektrotechnik
2.1	Name of Qualification	Bachelor of Engineering für den Studiengang Elektro- und Informationstechnik
2.2	Main Fields of Study	siehe Zeugnis der Bachelorprüfung
2.3	Name of Awarding Institution	Hochschule Anhalt (FH)
2.4	Administering Institution	Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Elektrotechnik, Staatliche Hochschule
2.5	Language of Instruction	Deutsch
3	INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION	Ebene der Qualifikation
3.1	Level of Qualification	Bachelor
3.2	Length of Programme	sechs Semester
3.3	Access Requirements	Abitur oder Fachhochschulreife (anerkannte)
4	INFORMATION ON THE CONTENTS AND THE RESULTS GAINED	Studieninhalte und Studienerfolg
4.1	Mode of Study	sechsemestriges Vollstudium (direkt)
4.2	Programme Requirements	Studienanforderungen – Studienverlaufsbeschreibung – Modulfolge (ca. ½ Seite)
4.3	Programme Details	Modularisiertes sechsemestriges Studium mit integriertem 18wöchigen Berufspraktikum und zehnwöchiger Abschlussarbeit
4.4	Grading Scheme	Notenskalen aus §§ 12 und 21 anfügen
4.5	Overall Classification	Gesamtbewertung aus dem Zeugnis
5	INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION	Funktionen der Qualifikation
5.1	Access to Further Study	Zugang zu weiteren Studien, z. B. Master
5.2	Professional Status	Beruflicher Status – berufsqualifizierend
6	ADDITIONAL INFORMATION	Zusätzliche Informationen
6.1	Additional Information	Zusätzliche Informationen
6.2	Further Information Sources	siehe www.hs-anhalt.de
7	CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT	Zertifizierung des Diploma Supplements
7.1	Place/Date of Certification	Ort/Datum der Ausstellung des Diploma Supplements
7.2	Certifying Official	Prof. Dr. Y – Prüfungsausschussvorsitzender
7.3	Official Post	Dienststellung/Dienststellenadresse
7.4	Seal/Stamp	Siegel/Stempel
8	INFORMATION ON THE NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM	Information über das nationale Hochschulsystem. (KMK Beschluss vom 10. 10. 2003)

Hinweis: Das in englischer Sprache verfasste Diploma Supplement ist dem Zeugnis beizulegen!

Anlage 4c: Diploma Supplement (Studiengang Maschinenbau)

Teil	Inhalt	
1	INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION	Persönliche Daten
1.1	Family Name	Name
1.2	First Name	Vorname
1.3	Date, Place; Country of Birth	Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland
1.4	Student ID Number or Person Code	Matrikel-Nr.
2	INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION	Bachelor im Studiengang Maschinenbau Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Maschinenbau/Wirtschaftsingenieurwesen
2.1	Name of Qualification	Bachelor of Engineering für den Studiengang Maschinenbau
2.2	Main Fields of Study	siehe Zeugnis der Bachelorprüfung
2.3	Name of Awarding Institution	Hochschule Anhalt (FH)
2.4	Administering Institution	Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Maschinenbau/Wirtschaftsingenieurwesen Staatliche Hochschule
2.5	Language of Instruction	Deutsch
3	INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION	Ebene der Qualifikation
3.1	Level of Qualification	Bachelor
3.2	Length of Programme	sechs Semester
3.3	Access Requirements	Abitur oder Fachhochschulreife (anerkannte)
4	INFORMATION ON THE CONTENTS AND THE RESULTS GAINED	Studieninhalte und Studienerfolg
4.1	Mode of Study	sechsemestriges Vollstudium (direkt)
4.2	Programme Requirements	Studienanforderungen – Studienverlaufsbeschreibung – Modulfolge (ca. ½ Seite)
4.3	Programme Details	Modularisiertes sechsemestriges Studium mit integriertem 18wöchigen Berufspraktikum und zehnwöchiger Abschlussarbeit
4.4	Grading Scheme	Notenskalen aus §§ 12 und 21 anfügen
4.5	Overall Classification	Gesamtbewertung aus dem Zeugnis
5	INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION	Funktionen der Qualifikation
5.1	Access to Further Study	Zugang zu weiteren Studien, z. B. Master
5.2	Professional Status	Beruflicher Status – berufsqualifizierend
6	ADDITIONAL INFORMATION	Zusätzliche Informationen
6.1	Additional Information	Zusätzliche Informationen
6.2	Further Information Sources	siehe www.hs-anhalt.de
7	CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT	Zertifizierung des Diploma Supplements
7.1	Place/Date of Certification	Ort/Datum der Ausstellung des Diploma Supplements
7.2	Certifying Official	Prof. Dr. Y – Prüfungsausschussvorsitzender
7.3	Official Post	Dienststellung/Dienststellenadresse
7.4	Seal/Stamp	Siegel/Stempel
8	INFORMATION ON THE NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM	Information über das nationale Hochschulsystem. (KMK Beschluss vom 10. 10. 2003)

Hinweis: Das in englischer Sprache verfasste Diploma Supplement ist dem Zeugnis beizulegen!

Anlage 4d: Diploma Supplement (Studiengang Medientechnik)

Teil	Inhalt	
1	INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION	Persönliche Daten
1.1	Family Name	Name
1.2	First Name	Vorname
1.3	Date, Place; Country of Birth	Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland
1.4	Student ID Number or Person Code	Matrikel-Nr.
2	INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION	Bachelor im Studiengang Medientechnik Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Elektrotechnik
2.1	Name of Qualification	Bachelor of Engineering für den Studiengang Medientechnik
2.2	Main Fields of Study	siehe Zeugnis der Bachelorprüfung
2.3	Name of Awarding Institution	Hochschule Anhalt (FH)
2.4	Administering Institution	Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Elektrotechnik, Staatliche Hochschule
2.5	Language of Instruction	Deutsch
3	INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION	Ebene der Qualifikation
3.1	Level of Qualification	Bachelor
3.2	Length of Programme	sechs Semester
3.3	Access Requirements	Abitur oder Fachhochschulreife (anerkannte)
4	INFORMATION ON THE CONTENTS AND THE RESULTS GAINED	Studieninhalte und Studienerfolg
4.1	Mode of Study	sechsemestriges Vollstudium (direkt)
4.2	Programme Requirements	Studienanforderungen – Studienverlaufsbeschreibung – Modulfolge (ca. ½ Seite)
4.3	Programme Details	Modularisiertes sechsemestriges Studium mit integriertem 18wöchigen Berufspraktikum und zehnwöchiger Abschlussarbeit
4.4	Grading Scheme	Notenskalen aus §§ 12 und 21 anfügen
4.5	Overall Classification	Gesamtbewertung aus dem Zeugnis
5	INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION	Funktionen der Qualifikation
5.1	Access to Further Study	Zugang zu weiteren Studien, z. B. Master
5.2	Professional Status	Beruflicher Status – berufsqualifizierend
6	ADDITIONAL INFORMATION	Zusätzliche Informationen
6.1	Additional Information	Zusätzliche Informationen
6.2	Further Information Sources	siehe www.hs-anhalt.de
7	CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT	Zertifizierung des Diploma Supplements
7.1	Place/Date of Certification	Ort/Datum der Ausstellung des Diploma Supplements
7.2	Certifying Official	Prof. Dr. Y – Prüfungsausschussvorsitzender
7.3	Official Post	Dienststellung/Dienststellenadresse
7.4	Seal/Stamp	Siegel/Stempel
8	INFORMATION ON THE NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM	Information über das nationale Hochschulsystem. (KMK Beschluss vom 10. 10. 2003)

Hinweis: Das in englischer Sprache verfasste Diploma Supplement ist dem Zeugnis beizulegen!

Anlage 4e: Diploma Supplement (Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen)

Teil	Inhalt	
1	INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION	Persönliche Daten
1.1	Family Name	Name
1.2	First Name	Vorname
1.3	Date, Place; Country of Birth	Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland
1.4	Student ID Number or Person Code	Matrikel-Nr.
2	INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION	Bachelor im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Maschinenbau/Wirtschaftsingenieurwesen
2.1	Name of Qualification	Bachelor of Engineering für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen
2.2	Main Fields of Study	siehe Zeugnis der Bachelorprüfung
2.3	Name of Awarding Institution	Hochschule Anhalt (FH)
2.4	Administering Institution	Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Maschinenbau/Wirtschaftsingenieurwesen Staatliche Hochschule
2.5	Language of Instruction	Deutsch
3	INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION	Ebene der Qualifikation
3.1	Level of Qualification	Bachelor
3.2	Length of Programme	sechs Semester
3.3	Access Requirements	Abitur oder Fachhochschulreife (anerkannte)
4	INFORMATION ON THE CONTENTS AND THE RESULTS GAINED	Studieninhalte und Studienerfolg
4.1	Mode of Study	sechsemestriges Vollstudium (direkt)
4.2	Programme Requirements	Studienanforderungen – Studienverlaufsbeschreibung – Modulfolge (ca. ½ Seite)
4.3	Programme Details	Modularisiertes sechsemestriges Studium mit integriertem 18wöchigen Berufspraktikum und zehnwöchiger Abschlussarbeit
4.4	Grading Scheme	Notenskalen aus §§ 12 und 21 anfügen
4.5	Overall Classification	Gesamtbewertung aus dem Zeugnis
5	INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION	Funktionen der Qualifikation
5.1	Access to Further Study	Zugang zu weiteren Studien, z. B. Master
5.2	Professional Status	Beruflicher Status – berufsqualifizierend
6	ADDITIONAL INFORMATION	Zusätzliche Informationen
6.1	Additional Information	Zusätzliche Informationen
6.2	Further Information Sources	siehe www.hs-anhalt.de
7	CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT	Zertifizierung des Diploma Supplements
7.1	Place/Date of Certification	Ort/Datum der Ausstellung des Diploma Supplements
7.2	Certifying Official	Prof. Dr. Y – Prüfungsausschussvorsitzender
7.3	Official Post	Dienststellung/Dienststellenadresse
7.4	Seal/Stamp	Siegel/Stempel
8	INFORMATION ON THE NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM	Information über das nationale Hochschulsystem. (KMK Beschluss vom 10. 10. 2003)

Hinweis: Das in englischer Sprache verfasste Diploma Supplement ist dem Zeugnis beizulegen!